

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Verkehr

Antrag des Abgeordneten Dr. Christian Jung u. a. FDP/DVP
- Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Auswirkungen auf Blaulicht-
Fahrzeuge
- Drucksache 17/1274
Ihr Schreiben vom 18. November 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen
mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, weshalb § 52 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dahingehend geändert wurde, dass die dort genannten Kraftfahrzeuge nur noch ein Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten haben dürfen;*

Zu 1.:

Die Änderung von § 52 Absatz 3 StVZO hat zum Ziel, die Anzahl der blauen „Warnleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung“ (sog. „blaue Blitzleuchten“) aufgrund der „Übersignalisierung“ und im Interesse der Verkehrssicherheit zu begrenzen (siehe hierzu die Begründung in der Bundesratsdrucksache 397/20, Artikel 1 Nummer 17, Seite 52, abrufbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/397-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

2. *ob es für bereits zugelassene Kraftfahrzeuge mit mehr als einem solchen Paar Warnleuchten Bestandsschutz gibt;*
3. *ob sie sich für einen Bestandschutz eingesetzt hat bzw. einsetzen wird;*

Zu 2. und 3.:

Auf Nachfrage des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg hin hat das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) mit E-Mail vom 25. August 2021 bestätigt, dass Bestandsschutz für bereits zugelassene Fahrzeuge gilt.

Die 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist am 2. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Somit gilt Bestandsschutz für alle Fahrzeuge, die vor dem 3. Juli 2021 erstmals zugelassen wurden.

4. *sofern dies nicht der Fall sein sollte, welche Möglichkeiten der dauerhaften Deaktivierung sie sieht, sofern diese Blinklichter nicht entfernt werden sollen;*

5. *von welcher Anzahl an Umbauten oder Deaktivierung sie bei den in § 52 Absatz 3 StVZO genannten Fahrzeugen ausgeht und hierbei insbesondere bei Polizei, Justiz, Feuerwehren sowie im Rettungsdienst;*
6. *ob sie für außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereichs vorhandene Kraftfahrzeuge (z. B. Rettungsdienst, Feuerwehren) Zuschüsse für Umbauten vorsehen wird.*

Zu 4. bis 6.:

Aufgrund der Bestätigung des BMVI, dass für Fahrzeuge, die vor dem 3. Juli 2021 erstmals zugelassen wurden, der Bestandsschutz gilt, sind Maßnahmen wie eine dauerhafte Deaktivierung oder Entfernung von diesen Blinklichtern oder Umbauten und damit auch entsprechende Zuschüsse für Umbauten nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen